

Auseinandersetzungsvertrag mit der Gemeinde Marienborn  
vom 2. 6. 1969

Zwischen der Gemeinde Marienborn - vertreten durch Bürgermeister Anton Seb. Krost - und der Stadt Mainz - vertreten durch Oberbürgermeister Jockel Fuchs - wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates von Marienborn vom 22. Mai 1969 und des Stadtrates von Mainz vom 30. Mai 1969 folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Aufgrund der §§ 1 und 138 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz wird die Gemeinde Marienborn (nachstehend Gemeinde genannt) mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Mainz (nachstehend Stadt genannt) eingegliedert.
- (2) Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Stadt kraft Gesetz in die Rechte der Gemeinde ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

§ 2

Name, Wappen, Ehrungen

- (1) Nach der Eingliederung führt die Gemeinde als Stadtteil von Mainz - vorbehaltlich der Entscheidung der Bezirksregierung gemäß § 5 Abs. 3 GO - den Namen Mainz-Marienborn.
- (2) Bei repräsentativen und feierlichen Anlässen im Stadtteil kann das verliehene Gemeindewappen gezeigt werden.
- (3) Die Vereine in der Gemeinde sind berechtigt, nach der Eingliederung das Gemeindewappen weiterzuführen. Wenn künftig im Stadtteil neue Vereine gebildet werden, so können diese das Gemeindewappen ebenfalls führen.
- (4) Die Gemeinde darf auch künftig verdienten Bürgern einen Wappenteller oder ein Wappenschild mit dem Gemeindewappen überreichen. Bei den Ehrungen von Einwohnern und Bürgern, die die Stadt vornimmt, werden Verdienste und Zeitabläufe in der Gemeinde berücksichtigt.

### § 3

#### Ortsbezirk, Verwaltungsgrenzen, Vorortverwaltung, Standesamt

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde wird nach den näheren Vorschriften der §§ 57 ff GO und der Hauptsatzung der Stadt ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat und einem Ortsvorsteher, der in den ersten beiden Wahlperioden nach der Eingliederung hauptamtlich bestellt wird, gebildet.
- (2) Die Verwaltungsgrenzen des Stadtteils entsprechen den derzeitigen Gemarkungsgrenzen. Änderungen dieser Grenzen sind nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat möglich.
- (3) Die Stadt richtet für die Gemeinde eine Ortsverwaltung ein, die der Ortsvorsteher leitet. Die Ortsverwaltung erhält eine Ausstattung, die den Anforderungen eines modernen Verwaltungsbetriebes entspricht. Dazu gehört auch die erforderliche Fachliteratur und der Bezug von Fachzeitschriften.
- (4) Die Stadt setzt sich dafür ein, daß die Gemeinde Standesamtsbezirk bleibt und ein Standesamt behält, das der Ortsverwaltung angegliedert wird.
- (5) Bis zur Bestellung des Ortsvorstehers wird die Stadt dessen Dienstobliegenheiten dem jetzigen Bürgermeister kommissarisch übertragen. Für diese Zeit wird ihm die bisherige Aufwandsentschädigung in voller Höhe weitergezahlt.

### § 4

#### Personal

- (1) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde sowie die ehrenamtliche Kassenverwalterin treten unter Wahrung ihres Besitzstandes hinsichtlich Vergütung, Lohn und Aufwandsentschädigung in den Dienst der Stadt über. Sie haben bei der Stadt Mainz die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie alle anderen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitarbeiter der Gemeinde werden nach Möglichkeit am seitherigen Dienstort beschäftigt. Versetzungen erfolgen nur mit Zustimmung des Personalrates.
- (3) Die Richtlinien der Stadt Mainz über die Gewährung von Zuschüssen an Angestellte und Arbeiter zum Erholungsurlaub gelten auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.

- (4) Der Sozialplan der Stadt Mainz findet im vollen Umfang Anwendung.

## § 5

### Ortsrechtsangleichung

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde gilt weiter, bis es von der Stadt aufgehoben wird. Sofort nach der Eingliederung wird die Stadt ihre Hauptsatzung auf die Gemeinde ausdehnen. Das übrige Ortsrecht wird - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist - im Benehmen mit dem Ortsbeirat Zug um Zug durch die entsprechenden ortsrechtlichen Regelungen der Stadt ersetzt; dabei wird die Stadt den § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz (Verbot der Änderung abgaberechtlicher Satzungen zum Nachteil der Abgabepflichtigen bis 31.12.1972) beachten.
- (2) Nach dem 31.12.1972 erfolgt eine Anwendung der abgaberechtlichen Satzungen der Stadt nur dann und nur insoweit, als für die Einwohner der Gemeinde die gleichen Leistungen wie für die Einwohner des jetzigen Stadtgebietes erbracht werden.

## § 6

### Realsteuerhebesätze, Hundesteuer

- (1) Die Stadt wird bei der Anpassung der Realsteuerhebesätze über den in § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung festgelegten Zeitpunkt (31.12.1972) hinausgehen und die Realsteuerhebesätze der Gemeinde (Grundsteuer A: 200 v.H., Grundsteuer B: 220 v.H., Gewerbesteuer: 300 v.H.) in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöhen. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Realsteuerhebesätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.
- (2) Sollte die Stadt durch die Finanzreform gezwungen sein, ihre Realsteuerhebesätze zu ändern, dann bewirkt dies auch eine entsprechende Änderung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde; jedoch bleibt die in diesem Vertrag vereinbarte Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt und den Hebesätzen der Gemeinde jeweils erhalten.
- (3) Für gewerbsteuerpflichtige Betriebsstätten, die nach der Eingliederung im Gebiet der Gemeinde errichtet werden, gilt sofort der Gewerbesteuerhebe-

satz der Stadt; ein Wechsel des Betriebsinhabers gilt nicht als Neuerrichtung.

- (4) Die Hundesteuersätze der Gemeinde (für den 1. Hund: 20,-- DM, für den 2. Hund: 40,-- DM, für jeden weiteren Hund: 40,-- DM) dürfen in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöht werden. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Hundesteuersätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.

## § 7

### Bauleitplanung

- (1) Die Stadt wird die rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne der Gemeinde vollziehen. Es ist ihr vorbehalten, im Benehmen mit dem Ortsbeirat diese Bebauungspläne zu ändern, sofern dies im Interesse der örtlichen oder gesamtstädtischen Entwicklung notwendig ist.
- (2) Die in der Planung bzw. im Verfahren befindlichen Bebauungspläne "Süd-B", "Erweiterung des Bebauungsplanes Sonniger Hang", "Schleiergarten" und "Wingertsweg" wird die Stadt nach vorheriger Überprüfung der Vereinbarkeit dieser Planung mit den örtlichen oder gesamtstädtischen Interessen im Benehmen mit dem Ortsbeirat abschließen und vollziehen.

## § 8

### Fortsetzung begonnener Maßnahmen

Die Stadt verpflichtet sich, folgende Vorhaben fortzusetzen und zügig zu beenden:

- (1) die Umgestaltung des Rathauses einschließlich des Vorplatzes;
- (2) die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses;
- (3) die im Nachtragshaushaltsplan 1968 vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen (einschließlich Ausbau der Bürgersteige) der Goethestraße, der Straße an der Kirchhecke, der verlängerten Schulstraße, der Straße "Am sonnigen Hang" und der Bretzenheimer Straße;
- (4) den im Haushaltsplan 1969 vorgesehenen Ausbau der Straßenbeleuchtungsanlagen;
- (5) die zum Vollzug der rechtswirksam erlassenen Bau-

ungspläne (§ 7 Abs. 1) erforderlichen Erschließungsmaßnahmen.

## § 9

### Beginn neuer Maßnahmen

- (1) Die Stadt wird auf dem Sportplatzgelände in Marienborn eine Sporthalle errichten, die den Bedürfnissen der Gemeinde Rechnung trägt. Diese Maßnahme wird zügig verwirklicht.
- (2) Die Stadt erkennt die Notwendigkeit an, daß in der Gemeinde ein bewirtschafteter Saal einschließlich von Übungs- und Versammlungsräumen für Zwecke der Ortsvereine in Marienborn vorhanden sein muß. Die Stadt wird im Benehmen mit dem Ortsbeirat prüfen, ob diese Räumlichkeiten gleichzeitig mit der neuen Sporthalle oder durch eine zweckdienliche Verbindung der neuen Sporthalle mit der alten Turnhalle und der Gastwirtschaft geschaffen werden können.
- (3) Die Stadt wird den zur Ableitung der Abwasser in das städt. Kanalnetz erforderlichen Verbindungskanal alsbald errichten.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, nach Fertigstellung des Rathauses in dem Anwesen Schulstraße 18 eine Altentagesstätte und eine Volksbücherei einzurichten.

## § 10

### Weitere Maßnahmen

- (1) Die Stadt wird sich um eine Verbesserung der Straßenverhältnisse der Mainzer Straße und der Hauptstraße bemühen.
- (2) Die Stadt wird dafür sorgen, daß die Neubaugebiete ausreichend mit Kinderspielplätzen versehen werden.
- (3) Die Stadt wird alles tun, um der Gemeinde zu einem leistungsfähigen Kindergarten zu verhelfen.

## § 11

### Schulorganisation

Die Stadt wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach dem Landesgesetz über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen dafür einsetzen, daß in Marienborn eine Grundschule bestehen bleibt und daß die Kinder der Hauptschulklassen in den Hauptschulbezirk Mainz-Bretzen-

heim oder Mainz-Lerchenberg eingegliedert werden. Die Stadt wird für eine gute Verbringung der Kinder an den Schulort sorgen.

## § 12

### Landwirtschaft

- (1) Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange der Landwirtschaft nach besten Kräften fördern.
- (2) Die Stadt wird in ihrem Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde im Benehmen mit dem Ortsbeirat in ausreichendem Maße Nutzflächen für die Landwirtschaft, die von einer Bebauung freizuhalten sind, ausweisen.
- (3) Bei dem Verkauf oder der Verpachtung von städtischem Ackerland in der Gemarkung Marienborn werden Landwirte der Gemeinde bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Die bisherigen Feldgeschworenen bleiben nach Maßgabe der Feldgeschworenenordnung im Amt. Bei notwendigen Ergänzungen werden Bürger der Gemeinde berücksichtigt.
- (5) Die Stadt wird sich dafür einsetzen, daß ein Jagdbezirk gebildet wird, der der Gemarkung der Gemeinde entspricht. Wenn die Jagdgenossenschaft der Stadt die Ausübung der Rechte und Pflichten überträgt, werden diese Aufgaben vom Ortsbeirat wahrgenommen.
- (6) Die Vattertierhaltung sowie die Mitgliedschaft der Gemeinde in der Besamungsgenossenschaft werden aufrecht erhalten, es sei denn, daß der Ortsbeirat eine Änderung dieser Verhältnisse wünscht.
- (7) Die Stadt gewährleistet einen ausreichenden Feldschutz.
- (8) Dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau wird die Stadt ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie verpflichtet sich, nach Maßgabe eines Programms, das mit dem Ortsbeirat und dem Bauernverein abzustimmen ist, die landwirtschaftlichen Wege zügig auszubauen und zwar in einem Umfang, der gewährleistet, daß die gebotenen Bezuschussungsmöglichkeiten voll genutzt werden können.

In dem Programm wird vorrangig für die Gemeinde der Weg "Am Heiden-Keller" berücksichtigt, dessen Ausbau im Jahre 1970 vorgesehen ist.

## § 13

## Vereinsleben, Veranstaltungen

- (1) Das Vereinsleben der Gemeinde wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert. Die Stadt wird die Vereine der Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen wie die Vereine des jetzigen Stadtgebietes unterstützen, wobei der bisherige Umfang der Unterstützung durch die Gemeinde in jedem Falle gewährleistet wird.
- (2) Dem DRK-Ortsverein Marienbron wird im Erdgeschoß des Rathauses der erforderliche Raum unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Der von der Gemeinde veranstaltete Alternachmittag wird in der bisherigen Weise fortgeführt.
- (4) Örtliche Volksfeste, wie Kirchweih, Jubiläen usw. werden in der bisherigen Weise fortgesetzt.

## § 14

## Brandschutz

Die Stadt übernimmt den Brandschutz in der Gemeinde nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes, der in ihrem Auftrag von der Freiwilligen Feuerwehr Marienborn wahrgenommen wird. Die Freiwillige Feuerwehr Marienborn wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert und unterstützt.

Der derzeitige Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Marienborn bleibt nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes weiterhin im Amt.

## § 15

## Friedhof und Bestattungswesen

- (1) Der Friedhof der Gemeinde wird beibehalten und weiter genutzt. Eine Änderung dieser Festlegung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.
- (2) Die derzeitige Beerdigungsregelung (Zuverfügungstellung der Leichenhalle, Bestellung eines Totengräbers, Entschädigung des Totengräbers) wird - zunächst bis zum 31.12.1972 - beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung dieser Verhältnisse gewünscht wird. Die Realisierung solcher Wünsche kann die Stadt von einer entsprechenden Gebührenerhöhung abhängig machen, soweit dies durch eine veränderte Kostensituation bedingt ist.

## § 16

### Müllabfuhr

- (1) Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird.
- (2) Die Stadt kann im Benehmen mit dem Ortsbeirat jederzeit fordern, daß die Müllkippe der Gemeinde geschlossen und der Müll auf dem zentralen Müllplatz der Stadt in der Gemarkung Budenheim verbracht wird.
- (3) Der Stadt ist es möglich, im Benehmen mit dem Ortsbeirat die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen, wenn dies durch eine Änderung der Kostensituation bedingt ist.
- (4) Vorbehaltlich der Änderung etwaiger vertraglicher Abmachungen der Gemeinde mit dem Privatunternehmen kann die Stadt jederzeit im Benehmen mit dem Ortsbeirat größere Müllgefäße für geschlossene Neubaugebiete und für große Mietwohnhäuser vorschreiben und diese selbst abfahren. Von § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz kann in diesen Fällen abgewichen werden.

## § 17

### Straßenreinigung

Die derzeitige Regelung der Gemeinde über die Straßenreinigung wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird oder daß der Ortsbeirat zu Änderungswünschen der Stadt seine Zustimmung gibt.

## § 18

### Gemeindewaage

Die Gemeindewaage wird weiter betrieben, es sei denn, vom Ortsbeirat wird eine Außerbetriebsetzung gewünscht.

## § 19

### Gemeinnützige Einrichtungen anderer Träger

Die Stadt unterstützt den Kindergarten der kath. Kirchengemeinde Marienborn und die St.-Vincenz-Kranken- und Schwesternstation im gleichen Umfange, wie dies im jetzigen Stadtgebiet geschieht.

## § 20

## Beifreiung vom Schlachthofzwang

- (1) Die Metzgereibetriebe, die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde bestehen und allen hygienischen und veterinär-polizeilichen Anforderungen entsprechen, werden auf die Dauer von 15 Jahren, von der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an gerechnet, vom Schlachthofzwang der Stadt freigestellt.
- (2) Hausschlachtungen in der Gemeinde unterliegen nicht dem Schlachthofzwang.

## § 21

## Nahverkehrsbedienung

Die Gemeinde wird an das städtische Nahverkehrsnetz angeschlossen. Die Stadt wird dafür sorgen, daß sie stets ausreichend und planmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln bedient wird.

## § 22

## Energie- und Wasserversorgung

- (1) Die Stadt wird stets bemüht sein, daß die Gemeinde ausreichend mit Strom versorgt wird.
- (2) Durch Rechtsnachfolge wird die Stadt Mitglied im Wasserversorgungsverband Finthen; sie wird sich dafür einsetzen, daß für die Gemeinde immer eine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet ist.

## § 23

## Vertreter in Verbandsorganen

Soweit die Stadt nach der Eingliederung in die Organe der Verbände, denen die Gemeinde angehörte, Vertreter zu entsenden hat, werden diese nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften auf Vorschlag des Ortsbeirates aus den Bürgern der Gemeinde ausgewählt.

## § 24

## Abweichungen von den Vertragsvereinbarungen

Auf Wunsch des Ortsbeirates kann die Stadt, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, die Verhältnisse der Gemeinde abweichend von diesem Vertrag ordnen.

§ 25

Aufsichtsbehördliche Überwachung

Die Stadt erkennt das aufsichtsbehördliche Recht an, die Erfüllung der von ihr mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten sowie alle Verpflichtungen, die sich aus der Rechtsnachfolge ergeben, zu überwachen. Dem Ortsbeirat ist es vorbehalten, Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziele einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung.

§ 26

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bestätigung (§ 125 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz) am 8. Juni 1969 wirksam.

Marienborn/Mainz, den 2. 6. 1969

Anton Sebastian Krost	Jockel Fuchs
Bürgermeister	Oberbürgermeister